

## Mitteilung

im: **Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport**

---

**Betreff: Städtische Förderung der Kindertagespflege**

Bezug: Vorlage 207/2012, Vorlage 38, 38b/2009

Anlagen: -- Bezeichnung: --

---

### Die Verwaltung teilt mit:

Mitte Mai 2012 hat der Landkreis seine laufenden Geldleistungen für Tagespflegepersonen rückwirkend zum 01.01.2012 erhöht. In diesem Zusammenhang wurde den Landkreiskommunen empfohlen, ihre Zuschüsse für die Tagespflege von Kindern unter drei Jahren einzustellen und die Tagespflege von Kindern über drei Jahren nicht über einem Euro je Betreuungsstunde zu bezuschussen. Entsprechend der Empfehlung des Landkreises hat die Stadt die städtische Förderung der Tagespflegepersonen zum 01.07.2012 reduziert (Beschluss der Vorlage 207/2012).

Bei der Erhöhung der Geldleistungen hat der Landkreis die laufenden Kommunalzuschüsse nicht berücksichtigt. Das hat dazu geführt, dass die Tagespflegepersonen im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 30.06.2012 zu den bisherigen, laufenden städtischen Zuschüssen nunmehr zusätzlich die erhöhten Geldleistungen des Landkreises erhalten.

In Vorlage 207/2012 hat die Verwaltung angekündigt, nach Möglichkeiten zu suchen, damit es für den genannten Zeitraum zu keiner Überzahlung kommt. Die rechtliche Prüfung ergab, dass keine Möglichkeiten bestehen, diese Überzahlung rückgängig zu machen.

Rückzahlungsansprüche bestehen gegenüber den Tagespflegepersonen nicht, da die gesetzlichen Voraussetzungen für einen rückwirkenden Widerruf von Geldleistungen nicht vorliegen.

Aus diesem Grund konnte die Stadt mit Vorlage 207/2012 auch keine rückwirkende Kürzung des Kommunalzuschusses zum 01.01.2012 vornehmen.

Die Geldleistungen des Landkreises können auch nicht für die Zukunft reduziert werden, um einen rechnerischen Ausgleich bei den Tagespflegepersonen bezogen auf eine Jahressumme zu erreichen. Bei den Geldleistungen des Landkreises handelt es sich – im Gegensatz zu den freiwilligen Kommunalzuschüssen – um gesetzliche Leistungen nach § 23 SGB VIII und § 8b KiTaG BW. Nach dem Gesetzeswortlaut ist für ihre Höhe die jeweils geltende gemeinsame Empfehlung des Landkreistages BW, des Städtetages BW und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales BW (KVJS) maßgebend.

Die gemeinsame Empfehlung vom 05.04.2012 sieht die im Mai vom Landkreis beschlossenen Geldbeträge spätestens ab dem 01.05.2012 vor, so dass eine Reduzierung nicht mehr in Betracht kommt.

Für einen Ausgleich des Landkreises gegenüber der Stadt ist ebenfalls keine Rechtsgrundlage ersichtlich. Bei den Kommunalzuschüssen handelt es sich um vom Gemeinderat beschlossene, freiwillige Leistungen der Stadt. Die Höhe der Kommunalzuschüsse wurde vom Landkreis zwar empfohlen, die städtischen Leistungen gingen jedoch zum einen über die frühere Landkreisempfehlung hinaus und zum anderen wurden die Änderungen auf Landkreisebene mit den Kreiskommunen abgestimmt.

Die Verwaltung hat vor Prüfung rechtlicher Optionen durch Gespräche ausgelotet, ob die Möglichkeit besteht, die im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 30.06.2012 über die neuen Kommunalzuschüsse rechnerischen hinausgehenden Beträge freiwillig zurückzuzahlen. Der Eltern- und Tageselternverein Tübingen e.V. sieht hierfür jedoch keine Bereitschaft bei den Tageltern und verfügt als Verein selbst nicht über entsprechende Mittel.

Die Entscheidungen auf Landkreisebene und Kommunalebene und die Auszahlungen der Geldleistungen und Zuschüsse führen insoweit im Stadtgebiet Tübingen für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 30.06.2012 zu einer Zahlung von Leistungen, die insgesamt 93.623 Euro über dem neuen Fördermodell liegen.